



INFORMATIONSBULLETIN 2010 (FAK)

WIR SIND À JOUR

Ziemlich genau ein Jahr ist es her, seit das neue Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG) in Kraft getreten ist. Die Umsetzung verlief nicht überall ohne Schwierigkeiten. Da und dort ist in der Presse auch heute noch die Rede von Arbeitsrückständen bei einzelnen Familienausgleichskassen (FAK). Dieses Bild gilt es jedoch zu relativieren: Die allermeisten Kassen haben die Rückstände inzwischen aufgeholt.

Auch wir gerieten am Anfang stark unter Druck und sahen kaum mehr über die Pendenzenberge. Wen wundert's – schliesslich waren bislang rund 75% der bei unserer AHV-Kasse (AZA) abrechnenden Arbeitgeber keiner Familienausgleichskasse angeschlossen (dank der im Kanton Zürich bis Ende 2008 anwendbaren Befreiungsklausel). Und das bedeutete eine Vervielfachung des Beitrags- und Zulagenvolumens – eine wohl einzigartige Herausforderung in der Geschichte unserer Kasse. Allerdings, auf diese Situation waren wir gefasst: In personeller wie auch in organisatorischer Hinsicht haben wir uns frühzeitig darauf eingestellt. Darum dürfen wir heute zufrieden und stolz zurückblicken: **Bereits im April 2009 waren wir "überm Berg" und können seither die eintreffenden Neuanmeldungen und Mutationen praktisch tagfertig erledigen.**

Eine der Ursachen für die andernorts zum Teil bis heute anhaltenden Schwierigkeiten bei der Umsetzung der neuen Zulagenordnungen ist ohne Zweifel die föderalistische Vielfalt. In einigen Kantonen wurden bekanntlich Bestimmungen erlassen, die über das Bundesgesetz hinausgehen und beispielsweise *höhere* oder *zusätzliche* Leistungen vorsehen. Wieder andere Kantone verknüpfen mit der Familienpolitik weitere soziale Ambitionen, was den eigentlichen FAK-Beitrag um sog. *akzessorische Beiträge* für Berufsbildung, Kinderkrippen etc. erhöht. Und schliesslich kennt nur rund die Hälfte aller Kantone *keine* Finanzierungsvorschriften, während die andern über den *Lastenausgleich* eine kantonale Risikogemeinschaft definieren, was private Familienausgleichskassen wie uns in der Finanzierungsautonomie teilweise bis vollständig einschränkt.

ARBEITGEBERBEITRÄGE 2010

KANTON ZÜRICH

Am 19. November 2009 befasste sich der Vorstand mit der neuen Beitragsordnung der FZA. Dabei zog er wie gewohnt die Rahmenbedingungen (Verpflichtungsbestände, Lohnsummen usw.) in Betracht, die Ergebnisse der Betriebsrechnungen, die Situation auf dem Geld- und Kapitalmarkt sowie die wirtschaftliche Entwicklung.

Da das erste Jahr unter dem Regime der neuen Bundesgesetzgebung und der revidierten kantonalen Zulagenordnungen noch nicht abgeschlossen ist und etwelche Unwägbarkeiten birgt, und nachdem wir im Kanton Zürich eine Gesetzesrevision zu verkraften hatten, welche Mehrkosten von rund 6 % verursachte (die wir *nicht* verrechneten), wird der Beitragssatz für das zu Ende gehende Jahr **2009 auf 1,10 % belassen**.

Hingegen wird die FZA mit Wirkung ab **1. Januar 2010** auf die im **Kanton Zürich** realisierten Lohnsummen einen **reduzierten Beitragssatz von 1,00 %** verrechnen.

BEITRAGSSÄTZE 2010 ALLER KANTONE

Die folgende Tabelle umfasst alle Tarife, welche unsere Familienausgleichskasse ab 2010 verrechnet.

ZH	BE	LU*	UR*	SZ*	OW*	NW*	GL	ZG*	FR*	SO*	BS	BL*
1,00%	1,20%	1,60%	2,00%	1,60%	1,80%	1,50%	1,10%	1,40%	2,45%	1,60%	1,00%	1,40%
SH*	AR	AI	SG	GR	AG	TG	TI	VD	VS	NE	GE*	JU*
1,60%	1,00%	1,00%	1,43%	1,57%	1,00%	1,10%	1,35%	1,70%	2,50%	1,20%	1,40%	2,80%

* Diese Kantone haben den vollen Lastenausgleich gesetzlich verankert; dies zwingt uns, den Beitragssatz zu übernehmen, den die jeweilige kantonale Familienausgleichskasse verrechnet.





HÖHE DER FAMILIENZULAGEN 2010

KANTON ZÜRICH

Wie bereits mit Rundschreiben vom 29. Mai 2009 bekannt gegeben, betragen seit dem 1. Juli 2009 die im Kanton Zürich auszurichtenden Familienzulagen:

- **200 Franken** im Monat für Kinder bis zum vollendeten 12. Altersjahr;
- **250 Franken** im Monat für Kinder ab dem 13. bis zum vollendeten 16. Altersjahr;
- **250 Franken** im Monat für Jugendliche ab dem 17. Altersjahr und sofern sie in Ausbildung begriffen sind. Die Obergrenze bildet das vollendete 25. Altersjahr.

Alle anderen Bestimmungen sind weiterhin gültig, d.h. sie entsprechen dem mit Zirkular vom 10. November 2008 versandten *Informationsbulletin* zur neuen Familienzulagenordnung.

ÜBRIGE KANTONE

Die in anderen Kantonen auszurichtenden Familienzulagen, welche in Art und Höhe von denen im Kanton ZH teilweise abweichen, haben wir in der am Schluss dieser Seite erwähnten Übersicht zusammengefasst.

ABRECHNUNGSMODALITÄTEN

AKONTO-SYSTEM UND DEFINITIVE ABRECHNUNG

Das für die AHV geltende **Akonto-System** gilt grundsätzlich auch für die FAK, und zwar **sowohl in Bezug auf die Beiträge als auch für die Zulagen**. Es bedeutet, dass während des Jahres – basierend auf Schätzungen – die Beiträge und Zulagen in *ungefährer Höhe belastet bzw. gutgeschrieben* werden. Und es bedeutet auch, dass die **Akontogutschriften** aufgrund der uns gemeldeten Zu- und Abgänge **nicht automatisch** angepasst werden (dadurch würde das Akonto-System seinen Sinn verlieren). Die Anpassung der Akontogutschrift kann aber jederzeit verlangt werden; zu diesem Zweck kann die gewohnte «Meldung der Jahreslohnsomme» verwendet werden.

Vom Akonto-Prinzip ausgenommen sind Unternehmen, die monatlich über die **effektiv** geschuldeten Beiträge und Zulagen abzurechnen wünschen. Dieses Verfahren gilt generell als anspruchsvoller und damit aufwändiger als das Akonto-System und ist nur zulässig, sofern die Beitragsrechnungen fristgerecht bezahlt werden.

Anhand der nach Ablauf des Jahres unterbreiteten **Abrechnungsunterlagen** (Lohn- und Familienzulagen-Bescheinigung) werden sodann die **tatsächlich geschuldeten Beiträge und Zulagen ermittelt** und den provisorischen Buchungen gegenübergestellt; die Differenz wird in der Jahresabrechnung ausgewiesen.

In Bezug auf die *Familienzulagen* ist dabei zu beachten:

- In der Spalte rechts aussen auf der **Lohnbescheinigung** deklariert der Arbeitgeber die in der betreffenden Abrechnungsperiode an die anspruchsberechtigten Mitarbeitenden ausgerichteten **Kinder- und Ausbildungszulagen** (gilt auch für die effektiv abrechnenden Firmen). Dabei handelt es sich um seinen Rückerstattungsanspruch gegenüber der Familienausgleichskasse.
- Die mitgelieferte «FamZ-Bescheinigung» wiedergibt die bei uns gespeicherten Daten und ermöglicht dem Arbeitgeber den Abgleich mit den **tatsächlichen Verhältnissen**. Werden **Abweichungen** festgestellt (z.B. Dienstaustritte, abgebrochene Ausbildungen usw.), so muss uns dieses Dokument – ergänzt mit den entsprechenden Hinweisen – zusammen mit der Lohnbescheinigung eingereicht werden.

VEREINFACHTES ABRECHNUNGSVERFAHREN (VAV) MIT DELEGIERTER DOSSIERFÜHRUNG

Firmen, welche das sog. vereinfachte Abrechnungsverfahren (VAV) anwenden und mit uns eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen haben, erhalten in diesen Tagen ein *zusätzliches Zirkular*. Auf diese Firmen treffen die obigen Ausführungen zu den Abrechnungsmodalitäten insofern nur bedingt zu, als sie uns keine Details, sondern nur die **Summen der pro Kanton ausbezahlten Familienzulagen** melden.

HINWEIS AUF UNSERE WEBSEITE

Weiterführende Informationen finden Sie auf unserer Webseite www.aza.ch unter ► **Dienstleistungen** ► **FAK** ► **Diverses**. Die dortige **Synoptik aller Kantone mit den ab 1.1.2010 anwendbaren Beitragssätzen und Familienzulagen** wird laufend auf den neusten Stand gebracht.